

HENRY

Hydraulic Engineering Repository

Ein Service der Bundesanstalt für Wasserbau

Article, Published Version

Kiehn, Friedrich

Die alten Verbände im Eidergebiet und der Eiderverband

Westküste

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit/Provided in Cooperation with:

Kuratorium für Forschung im Küsteningenieurwesen (KFKI)

Verfügbar unter/Available at: <https://hdl.handle.net/20.500.11970/100530>

Vorgeschlagene Zitierweise/Suggested citation:

Kiehn, Friedrich (1939): Die alten Verbände im Eidergebiet und der Eiderverband. In: Westküste 1, 3. Heide, Holstein: Boyens. S. 38-48.

Standardnutzungsbedingungen/Terms of Use:

Die Dokumente in HENRY stehen unter der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0, sofern keine abweichenden Nutzungsbedingungen getroffen wurden. Damit ist sowohl die kommerzielle Nutzung als auch das Teilen, die Weiterbearbeitung und Speicherung erlaubt. Das Verwenden und das Bearbeiten stehen unter der Bedingung der Namensnennung. Im Einzelfall kann eine restriktivere Lizenz gelten; dann gelten abweichend von den obigen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Documents in HENRY are made available under the Creative Commons License CC BY 4.0, if no other license is applicable. Under CC BY 4.0 commercial use and sharing, remixing, transforming, and building upon the material of the work is permitted. In some cases a different, more restrictive license may apply; if applicable the terms of the restrictive license will be binding.



Die alten Verbände im Eidergebiet und der Eiderverband.

Von Friedrich Kiehn.

Inhalt.

I. Geschichtliche Entwicklung und Aufgaben	38
II. Der Zustand im Jahre 1936	41
III. Maßnahmen zur Neuordnung	44

I. Geschichtliche Entwicklung und Aufgaben.

In keinem Gebiet der schleswig-holsteinischen Westküste bietet die Entwicklung der Selbstverwaltung und ihrer Formen im Deich- und Wasserwesen während der letzten fünf Jahrhunderte ein so getreues Spiegelbild des Auf und Ab im menschlichen Kampfe gegen die Gewalt des Meeres wie im Eidergebiet. Der Kampf um Scholle und Leben hat die Bewohner immer wieder gezwungen, ihren natürlichen Gegner, das Wasser, gemeinsam zu bekämpfen. Aus der Erkenntnis, daß nur durch das Zusammenwirken vieler eine Gefahr wirksam bekämpft werden kann, sind in früher Zeit die ersten Gefahren- und Schutzgemeinschaften entstanden. Hieraus entwickelten sich die ersten Anfänge der Deichverbände, sogenannte Deichinteressenschaften und sonstige Gemeinwesen. Im Zusammenhang hiermit bildeten sich für den Bau und die Unterhaltung von Sielen und Sielzügen die ersten losen Zusammenschlüsse für den Betrieb der Binnenentwässerung. So ist das Deich- und Entwässerungswesen im Ebbe- und Flutgebiet die U r f o r m aller Gemeinschaftsarbeit und Genossenschaftstätigkeit.

Sieht man ab von den bewundernswerten und großartigen Versuchen im 13. und 14. Jahrhundert, dem Hauptlauf der Eider durch Abriegelung von Mündungsarmen sein endgültiges Bett zuzuweisen, so wird die wechselvolle Geschichte des zielbewußten Deichschutzes und des Wasserwesens im Gebiet der eigentlichen Eiderniederung vor allem durch die Abriegelung der größeren Eidernebenflüsse gegen die Einwirkung von Ebbe und Flut gekennzeichnet (Treene, Sorge u. a.). Diese Maßnahmen hatten notwendigerweise den allseitigen Schutz der gesamten Niederungsgebiete der Nebenflüsse oder größerer Teile davon durch Deiche gegen die Eider selbst oder ihre noch offenen Nebenflüsse zur Folge. Mit Hilfe dieser größeren Maßnahmen, die begleitet waren von einer flußaufwärts vorgetriebenen Eindeichung der wert-

vollen, das heißt überschlückten Niederungen und Marschen, gewann etwa im 17. Jahrhundert die Eider annähernd ihre heutige Form. (Den letzten großen Eingriff in den Wasserhaushalt des offenen Eiderlaufs hat der Bau des Kaiser-Wilhelm-Kanals durch den Einbau einer Schleuse bei Rendsburg bewirkt, die den Eiderlauf in zwei völlig getrennte Ströme teilte.) Im Zuge der frühen großen wasserbaulichen Maßnahmen, an denen auch die holländischen Deichbauer erheblichen Anteil hatten, wurde im 16. Jahrhundert oberhalb des heutigen Friedrichstadt von der Geestinsel Stapelholm aus durch Eindeichung der diese Insel begrenzenden Niederungen die Hochwassergrenze nach Westen und Süden vorgeschoben. Der westliche Teil der großen Sorgeniederung wurde in der Zeit von 1600 bis 1650 durch einen Deich von Süderstapel nach Bargen abgeschlossen. Etwa zugleich wurden die südlich der Eider gelegenen Niederungsgebiete von Norderdithmarschen, von Friedrichstadt aufwärts bis zum Dellstedter Moor, eingedeicht. Alle diese Vorhaben stellen schon Gemeinschaftswerke dar, die fast überall dem Streben kleiner oder größerer Interessentenkreise nach gemeinsamem Schutz wertvoller Ländereien gegen die Sturmfluten entsprangen. Ein engerer Zusammenhang bestand zwischen diesen Maßnahmen meist nicht. Oberhalb des so durch Deiche eingefassten Stromgebietes standen die Niederungen dem Zutritt der Flut offen, bis in neuester Zeit im Wettlauf von Interessentenbestrebungen die Bedeichungen beiderseits des Eiderstromes bis nach Rendsburg fortgesetzt wurden. Die Auswirkungen der besonders in den letzten fünf Jahrzehnten ziemlich regellos durchgeführten Bedeichungen auf die Gesamtentwicklung der Eiderwasserwirtschaft und die daraus erwachsenen unhaltbaren Mißstände sind an anderer Stelle geschildert.

Bereits die ersten Eindeichungen zwangen zu gemeinsamer Unterhaltung der geschaffenen Bauwerke durch die Interessenten. Es bildeten sich Deichkommünen, Köge und Deichverbände, und zwar in Dithmarschen die noch jetzt bestehenden Deichkommünen, in Stapelholm und an der Treene die jetzt noch bestehenden Köge wie Ostfelder-Koog, Oldenkoog, Schlickkoog, Mildter Koog, Oldfelder Koog, Südfelder Koog, Delje-Koog, Westerkoog, Osterkoog, Erfder Marschkoog und Bargener Nordermarsch-Koog.

Die zwischen Friedrichstadt und Seeth-Drage gelegenen Köge an der Eider und am linken Treeneufer wurden schon vor 1600 zum Oldenkoogsdeichverband zusammengefaßt, dem 1625 der Stapelholmer Deichverband folgte. Diesem gehörten alle Marschländereien der Landschaft Stapelholm von Friedrichstadt bis Bargen an. In Dithmarschen wurden die Deichkommünen, nachdem auch die Abflüsse der Niederungsmoore und Geestflächen gegen die Eider abgesperrt waren, zu gemeinsamem Deichschutz durch die

„Landschaft Dithmarschen“ zusammengefaßt. Gleichzeitig mit der Eindeichung der Niederungsgebiete war für Entwässerung der eingedeichten Flächen zu sorgen. Diese Aufgabe wurde damals als untrennbar vom Hochwasserschutz von den für die Eindeichung gebildeten Hochwasserschutzverbänden übernommen. Nur in einigen besonders tief in die Geest einschneidenden Niederungen wie Broklandsautal, Wallenerau, Tielenu und Sorge haben sich später selbständige Entwässerungskommünen gebildet.

Die gemeinsame Gefahr rief beim Aufbau der ersten Formen der Selbstverwaltung im Deich- und Entwässerungswesen schon sehr früh das Bedürfnis nach Vereinheitlichung wach. Das 1572 erlassene Spade-Landesrecht gab aber erst die rechtliche Grundlage für alle in der Folge gebildeten Verbände. Die Zeit nach Erlaß des Spade-Landesrechts ist für die bereits eingedeichten Niederungen an der Eider eine Zeit schwerster Katastrophen und erbitterter Kämpfe gewesen. Immer wieder mußte der Kampf gegen das Wasser aufgenommen werden. Dieser ist von den einzelnen Verbänden vielfach ohne jede Rücksicht auf den Nachbarverband geführt worden. Jeder suchte sich so gut zu schützen, wie er konnte. Hierdurch hat sich sehr bald eine starke Zersplitterung im Deich- und Entwässerungswesen bemerkbar gemacht, die die jeweiligen Regierungen durch Erlaß zahlreicher Deichordnungen usw. zu vermindern suchten. In ihnen wurden vor allem einheitliche Abmessungen und Verwaltungsbestimmungen festgelegt. In einer Zeit stärkster Unordnung hat dann zur weiteren Vereinheitlichung des Deichwesens der dänische König als Herzog von Schleswig und Holstein am 29. Januar 1800 das Patent über die Deichaufsicht, am 13. Mai 1800 die Instruktion für die in den Herzogtümern eingesetzten Deichinspektoren und am 6. April 1803 das Allgemeine Deichreglement erlassen. Von diesen Vorschriften haben sich besonders die ersteren auf die Aufsicht bezüglichen Vorschriften für die Eiderniederung günstig ausgewirkt.

Neben diesen Gesetzen und Verordnungen blieb noch eine größere Anzahl von Rechtsquellen in Gültigkeit, so zum Beispiel das Spade-Landesrecht. Das Bestreben nach Vereinheitlichung ist leider durch die politischen Ereignisse des 19. Jahrhunderts gestört worden und nicht oder nur unvollkommen zur Durchführung gelangt. Das Allgemeine Deichreglement von 1803 beispielsweise ist im Eidergebiet, wie überhaupt in den südlichen Bezirken der Westküste, bis in die jüngste Gegenwart nicht rechtswirksam geworden. Dieser Umstand einerseits und andererseits die mit den steigenden Ansprüchen an die Bodenbewirtschaftung wachsenden Anforderungen an die Wasserwirtschaft haben dazu geführt, daß in Gebieten, die ihr Wasserwesen

nach Herkommen verwalteten, mangels genauer Kenntnis dieses Herkommens einfach neue Verbände auf Grund des Preußischen Wassergesetzes von 1913 ins Leben gerufen wurden, neben denen die alten Formen der Selbstverwaltung für die gleichen Gebiete weiter bestehen blieben.

II. Der Zustand im Jahre 1936.

Ueber diesen bis in die Gegenwart fortdauernden Zustand der Selbstverwaltung im Deich- und Wasserwesen hat die im Jahre 1936 auf Veranlassung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein eingeleitete „Bestandsaufnahme“ erstmalig ein klares Bild geschaffen. Dieses Bild war nun allerdings bunter, als man es sich gedacht hatte. Aus den bei der Bestandsaufnahme gemachten Feststellungen verlohnt es sich, das Wichtigste mitzuteilen, da dann erst die Unhaltbarkeit der vorgefundenen Zustände recht deutlich wird.

Allgemein ergab die Bestandsaufnahme, daß das Gebiet vieler der alten Verbände kaum feststellbar war, da weder Satzungen noch Pläne oder Beitragslisten, in denen die zugehörigen Flächen katastermäßig bezeichnet sind, vorhanden waren. Die Hebung von Umlagen in diesen Verbänden geschah vielfach auf Grund alter Verzeichnisse, in denen lediglich die Besitze, zu denen zahlungspflichtige Ländereien einmal gehörten, aufgeführt waren. So ist es vorgekommen, daß Besitze zu Beiträgen herangezogen worden sind, die schon seit Generationen nicht mehr mit Grundbesitz in der Eiderniederung beteiligt waren. Dadurch, daß bei früheren Grundstücksverkäufen alle Lasten und Beschwerden beim Restbesitz verblieben sind, war die unmögliche Lage entstanden, daß Hochwasserschutz- und Entwässerungslasten auf Grundstücken ruhten, die von der Eiderniederung so weit entfernt lagen, daß ihren Besitzern diese nur auf der Landkarte bekannt war. Es sind Fälle festgestellt worden, in denen Hochwasserschutz- und Entwässerungslasten von unkultivierten Heideflächen auf der hohen Geest aufgebracht werden mußten. Schon früher war es als Mißstand empfunden worden, daß die zahllosen Verbände sich gebiets- und aufgabenmäßig überschneiden. So war zum Beispiel das Gebiet des Sorge-Kooges durch zwölf Verbände vertreten. Ein großer Teil der Grundflächen in diesem Gebiet gehörte bis zu sechs wasserwirtschaftlichen Verbänden an und war in diesen beitragspflichtig. Andererseits waren in demselben Gebiet erhebliche Lücken in der Organisation vorhanden, indem Grundflächen zu keinem Verband hinzugezogen waren, obwohl sie Hochwasserschutz und alle Vorteile der Entwässerungsanlagen genossen. So waren von der Gesamtfläche von rund 8000 ha nur reichlich 5000 ha in den bestehenden Verbänden zusammengefaßt, so daß fast 3000 ha in keiner Weise zu Lasten beigetragen hatten.

In den einzelnen Kreisen sah der Zustand der Verwaltung im Deichwesen etwa so aus:

Im Kreise Rensburg waren 15 Verbände mit sechs Unterverbänden, im ganzen 21 Verbände vorhanden. Als Aufgabe hatten diese Verbände den Hochwasserschutz und die Entwässerung. Es waren fast ausschließlich Verbände neueren Rechts, deren Rechtsverhältnisse in Satzungen geregelt waren. Ihre Abgrenzung gegeneinander entsprach nicht dem Umfang ihrer Aufgaben. Die Gebietsgröße dieser Verbände schwankte zwischen 30 ha und 1000 ha. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben waren besonders die kleinen Verbände nicht lebensfähig. Schon allein der Kapitaldienst aus dem Bau der Anlagen verursachte Belastungen bis 20,— RM für den Hektar jährlich. Dazu kamen die laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten, für die infolge der alljährlichen Deichbrüche und der notwendigen Verstärkung und Erhöhung der Deiche Lasten von 50,— bis 60,— RM, in einzelnen Fällen bis zu 120,— RM für den ha jährlich aufgebracht werden mußten.

Im Kreise Schleswig waren 28 Verbände mit elf Unterverbänden, im ganzen also 39 wasserwirtschaftliche Verbände vorhanden. Von diesen Verbänden hatten 16 Verbände den Hochwasserschutz, zehn die natürliche Entwässerung und zwei die künstliche Entwässerung zur Aufgabe.

Unter diesen Verbänden befanden sich nur fünf Verbände neueren Rechts, zwei weitere Verbände hatten als Grundlage alte Deichordnungen. Alle übrigen Verbände beruhten auf Herkommen und hatten für ihr Verbandsleben keine geschriebene Rechtsgrundlage.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang noch die Rechtsgrundlage des Stapelholmer Deichverbandes. Dieser beruhte auf der Stapelholmer Deichordnung von 1625. Durch diese Deichordnung waren alle Marschländereien der Landschaft Stapelholm von Bargaen bis Friedrichstadt zu gemeinsamem Deichschutz zusammengefaßt. Durch die Bestimmungen dieser Deichordnung waren für die Stapelholmer Deiche solche Abmessungen vorgeschrieben, daß Ueberflutungen und Deichbrüche eigentlich nicht hätten vorkommen können, wenn diese Bestimmungen beachtet worden wären. So schrieben zum Beispiel diese Bestimmungen für den Deich etwa bei Nordfeld, der jetzigen Abdämmungsstelle, ein Bestick vor von $15\frac{1}{2}$ Fuß über ord. Flut, also etwa + 5,50 m NN, bei vierfacher Außenböschung und zweifacher Innenböschung. Bei Inangriffnahme der Eiderabdämmung war aber nur eine Höhe von etwa + 4,00 m NN vorhanden bei höchstens dreifacher Außenböschung und etwa anderthalbfacher Innenböschung. Katastrophen waren daher von Zeit zu Zeit unvermeidlich. Hier liegen jedoch nicht allein jahrhundertelange Versäumnisse der Selbstverwaltung, sondern auch der staatlichen Aufsichtsbehörde vor. Aus den Niederschriften der Deichschauen der letzten Jahrzehnte geht hervor, daß

das Bestick keiner Nachprüfung unterzogen ist. Es war wohl bekannt, daß es eine Stapelholmer Deichordnung gab, ihr Inhalt war aber allmählich in Vergessenheit geraten.

In Dithmarschen ist das Deich- und Entwässerungswesen älteren Ursprungs. Deshalb war auch die Zahl der Verbände hier besonders groß. Es bestanden im ganzen 108 wasserwirtschaftliche Verbände für ein Gesamtgebiet von etwa 13 000 ha. Hiervon hatten 22 Verbände den Hochwasserschutz als Aufgabe, und zwar sechs selbständige Verbände und 16 Deichkommünen, die innerhalb des Landschaftlichen Deichverbandes Norderdithmarschen Träger der ordentlichen Deichlast waren. 83 Verbände hatten die natürliche Entwässerung und drei Verbände die künstliche Entwässerung zu betreiben. Die große Anzahl der Verbände für die natürliche Entwässerung ergab sich daraus, daß jede kleine Interessentschaft eigene Verwaltungsorgane und eigene Kassenführung hatte.

Der überwiegende Teil der Verbände beruhte auf Herkommen und hatte keine geschriebene Satzung als Rechtsgrundlage. Außer einigen Verbänden neueren preußischen Rechts beruhte noch ein Teil der Verbände für natürliche Entwässerung auf der holsteinischen Geestwasserlösungsordnung von 1857. Es sind dies vorwiegend die größeren Wasserlöseungskommünen in Dithmarschen, wie im Broklandsautal, Tielenautal, Wallenerau-Tal usw. Die auf Grund dieser Wasserlösungsordnung erlassenen Regulative sind für den Gebrauch innerhalb der Verbände sehr viel zweckmäßiger abgefaßt als die Satzungen der Verbände neueren Rechts. Außer den Bestimmungen für die Verwaltung enthalten diese Regulative insbesondere ein sehr sorgfältig ausgearbeitetes Bestick der Verbandsanlagen, so daß es für jeden Beteiligten viel leichter ist, sich ein Bild über die Aufgaben seines Verbandes zu machen, als auf Grund einer Satzung, die nur Verwaltungsbestimmungen enthält.

Als besonders mustergültig kann man das im Regulativ des Broklandsautales gegebene Bestick ansehen. Bei Aufstellung der Entwürfe für die Regelung der Binnenentwässerung wurden in die Pläne zunächst die im Regulativ aufgeführten Verbandsanlagen eingetragen. Bei der weiteren Bearbeitung stellte sich dann heraus, daß diese Anlagen für die Regelung der Entwässerung so vollkommen waren, daß weitere Maßnahmen kaum vorzusehen waren und der Ausbau sich auf die Herstellung des alten Besticks beschränken konnte, das man nur durch wenige neue Anlagen zu ergänzen brauchte.

Neben diesen öffentlich-rechtlichen Verbänden waren im Eidgebiet noch etwa 15 bis 20 Zusammenschlüsse privatrechtlicher Natur vorhanden. Es sind dies die Reste alter Gemeinschaften des Hochwasserschutzes und der Entwässerung, wie Deichinteressentschaften, Gerechtigkeitsinteressentschaften, Staueninteressentschaften usw., denen die Erfüllung von Aufgaben nicht mehr obliegt,

sondern nur die Verwaltung und die Verteilung der jährlichen Einnahmen aus Grundvermögen.

Als dann gehörten weiter zum Eidergebiet noch neun in sich geschlossene Einzelgebiete mit einer Gesamtfläche von etwa 5000 ha, die zu keinem Verband zusammengeschlossen waren. Die wasserwirtschaftlichen Aufgaben in diesen Gebieten wurden bisher von anderen Körperschaften oder Einzelbesitzern versehen. In den meisten Fällen waren die erforderlichen Arbeiten sehr dürftig oder gar nicht ausgeführt worden, so daß bei der Mehrzahl dieser Gebiete die Entwässerung und der Kulturzustand sehr im argen lagen. So sind in dem Gebiet der Sorge oberhalb der Sandschleuse, welches eine Größe von etwa 2500 ha hat, Uberschwemmungen und Vernichtung der Ernte fast alljährlich vorgekommen.

III. Maßnahmen zur Neuordnung.

Bei der Inangriffnahme der Arbeiten zur Eiderabdämmung ergab sich nun die Notwendigkeit, für die Unterhaltung und den Betrieb der neu zu errichtenden Anlagen einen Träger zu schaffen, in dem das ganze Eidergebiet zusammengefaßt wurde. Ein einfacher Zusammenschluß der außerordentlich großen Anzahl der vorhandenen Verbände konnte nicht zum Ziele führen. Außerdem waren von der gesamten Grundfläche der Eiderniederung von 42000 ha nur rund 25000 ha in öffentlich-rechtlichen Verbänden zusammengefaßt.

Es mußte also ein anderer Weg beschritten werden. Da die Bildung eines Verbandes auf Grund eines Sondergesetzes bei den maßgebenden Stellen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stieß, wurde die Gründung mit Hilfe des Preussischen Wassergesetzes von 1913 erwogen. Auch dieser Weg schied aus, da für die Verbandsbildung die Abstimmung aller Beteiligten Voraussetzung gewesen wäre. Allein die Vorbereitung einer solchen Abstimmung hätte bei der großen Anzahl der Beteiligten eine jahrelange Arbeit erfordert. Außerdem hätte die Abstimmung wohl kaum zu einem befriedigenden Ergebnis geführt, da schon der Widerspruch einzelner genügt hätte, um ein umständliches Verfahren nach dem Wassergesetz in Gang zu setzen.

Nach eingehender Prüfung wurde für den neu zu bildenden Verband das Allgemeine Deichreglement von 1803 als Grundlage gewählt. Auf Grund des Allgemeinen Deichreglements von 1803 wurde durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 10. Oktober 1933 der Eiderverband gebildet, der alle im Niederungsgebiet der Eider zwischen Rendsburg und Friedrichstadt gelegenen Grundflächen bis zu der am Geestrand verlaufenden Grenzhöhenlinie von + 2,50 m NN zu gemeinsamem Hochwasserschutz zusammenfaßte. Anfang 1934 wurde durch den Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig die Satzung des Eiderverbandes erlassen. Nach Berufung der Verbandsorgane nahm der Verband seine Tätigkeit auf.

Da dem Eiderverband als Verbandsaufgabe zunächst nur der Hochwasserschutz zugewiesen werden konnte, beschränkte sich seine Tätigkeit darauf, die von der Preußischen Staatsregierung in Angriff genommenen Arbeiten zur Eiderabdämmung durch Sicherstellung des Grunderwerbs und Verhandlung mit den Beteiligten über Beschwerden usw. zu fördern. Daneben waren die Verbandsverfassung auszubauen, die Grundlage für eine Beitragshebung zu schaffen und die Einschätzung der beteiligten Grundstücke in die Beitragsklassen vorzunehmen.

Nachdem sich schon während der Arbeiten zur Eiderabdämmung herausgestellt hatte, daß für die Anpassung der gesamten Anlagen der Ent- und Bewässerung an die durch die Abdämmung veränderten Wasserstände und für die weitere Erschließung des Eidergebietes noch Maßnahmen von gewaltigem Umfang durchzuführen seien, hieß es auch hierfür die Voraussetzungen zu schaffen.

Da die Aufgaben der Ent- und Bewässerung im Eidergebiet bisher von etwa 120 verschiedenen Verbänden versehen wurden, war es klar, daß eine einheitliche Durchführung der neuen Maßnahmen nicht von den vorhandenen, sich mehrfach überschneidenden Verbänden, die außerdem bei weitem nicht das ganze Verbandsgebiet erfaßten, durchgeführt werden konnte.

Zum Träger des entwässerungstechnischen Teils dieser neuen Maßnahmen wurde der Eiderverband bestimmt, dessen Aufgaben durch eine von der Verbandsversammlung des Eiderverbandes im Jahre 1937 beschlossene und von dem Herrn Regierungspräsidenten genehmigte Satzungsänderung entsprechend erweitert wurden.

Um für die Zukunft alle Unzuträglichkeiten, die sich aus der Ueberschneidung von Aufgaben und Gebieten ergeben haben, für die Unterhaltung und den Betrieb der neu geschaffenen Anlagen auszuschalten, sind sämtliche bisherigen Verbände im Eidergebiet auf Grund der Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 aufgelöst und ihre Anlagen und Aufgaben auf den Eiderverband übertragen worden.

Der Eiderverband hat nunmehr dafür zu sorgen, daß sowohl die vorhandenen, als auch die neu erbauten Anlagen des Hochwasserschutzes und der Ent- und Bewässerung ordnungsmäßig unterhalten und betrieben werden und die Belange der einzelnen Teilgebiete aufeinander abgestimmt und miteinander in Einklang gebracht werden.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben ist das gesamte Verbandsgebiet vorläufig in einzelne Verwaltungsbezirke oder Auftragsgebiete eingeteilt, die jedes für sich an der Erfüllung der notwendigen Aufgaben das gleiche Interesse haben. Insbesondere ist darauf Bedacht genommen, jeweils ganze Entwässerungssysteme (Einzugsgebiete) zu einem Auftragsgebiet zusammenzufassen.

Anzahl und Größe der einzelnen Auftragsgebiete ergeben sich aus der nachstehenden Zusammenstellung.

Auftragsgebiete des Eiderverbandes.

Nr.	N a m e	Größe in ha
1	Hörsten	870
2	Breiholz	480
3	Gieselau	1 460
4/5	Süderau/Dellstedt	1 266
6	Tielenhemmerkoog	1 450
7/8	Tielenau	1 795
9	Wallener-Au	1 317
10	Delver-Koog	1 425
11	Hennstedt	1 670
12	Wester-Moor	750
13	Nordfelder-Au	720
14	Broklandsautal	6 518
15	Schlichting	780
16	Rendsburg/Fockbek	150
17	Kendsburg, rechtes Ufer	1 600
18	Prinzenmoor	770
19	Brocksbarger-Koog	905
20	Hohner-See	3 578
21	Tielen-Bargen	1 165
22	Obere Sorge	2 800
23	Sorger-Koog	8 300
24	Wester-Koog	750
25	Südfeld	715
26	Oldenkoog	2 100
Zusammen beitragspflichtige Fläche für Entwässerung		43 334
beitragspflichtig für Hochwasserschutz		42 600

Anlässlich der Uebernahme der neuen Aufgaben wurde das Gebiet des Eiderverbandes über die in der ursprünglichen Satzung festgelegte Grenzhöhenlinie von + 2,50 m NN hinaus erweitert. Es wurden alle an das alte Verbandsgebiet angrenzenden Flächen zum Eiderverband hinzugezogen, die ausgesprochene Niederungseigenschaften haben und in denen die Entwässerung wegen geringen Gefälles und moorigen Untergrundes besondere Schwierigkeiten bereitet und überdurchschnittliche Kosten verursacht. Beitragspflichtig für den Hochwasserschutz ist nur das alte Verbandsgebiet, für die Entwässerung dagegen das ganze zum Verband hinzugezogene Gebiet. Diese Regelung der Beitragspflicht erfordert es, für die beiden Hauptaufgaben des Verbandes getrennte Kataster und getrennte Haushalte zu führen.

Für die Verwaltung der Auftragsgebiete ist vom Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig im August 1937 eine Sondersatzung erlassen worden. Diese Sondersatzung teilt zunächst die zu jedem Gebiet gehörenden Verbandsanlagen ihrem Zwecke und ihrer Bedeutung nach in vier Klassen ein.

Es gehören zu der

1. Klasse: Diejenigen Anlagen, welche zur Ent- und Bewässerung des gesamten Auftragsgebietes dienen. Diese werden auf Kosten des gesamten Auftragsgebietes vom Eiderverband unmittelbar unterhalten und betrieben;

2. Klasse: Die der künstlichen Ent- und Bewässerung einzelner Teile des Auftragsgebietes dienenden besonderen Anlagen, wie Schöpfwerk, künstliche Bewässerung usw. Die Unterhaltung und den Betrieb dieser Anlagen versieht der Eiderverband gleichfalls unmittelbar auf Kosten des vortheilhabenden Teiles;

3. Klasse: Die der natürlichen Ent- und Bewässerung mehrerer Grundstücke dienenden Anlagen. Die Verwaltungsorgane jedes Gebietes haben über die Unterhaltung und den Betrieb dieser Anlagen die nötigen Anordnungen zu treffen. Die Kosten legt der Eiderverband auf das Auftragsgebiet um;

4. Klasse: Die der Ent- und Bewässerung einzelner Grundstücke dienenden Anlagen, wie Parzengräben, Grüppel, Staudämme in Parzengräben usw. Diese Anlagen werden von den Grundeigentümern auf ihre Kosten unterhalten.

Alle Verbandsanlagen, einschließlich der von den Grundeigentümern zu unterhaltenden Anlagen unterliegen selbstverständlich den jährlichen Schauen.

Für die Verwaltung der einzelnen Auftragsgebiete werden die Verwaltungsorgane vom Deichhauptmann nach Anhörung des zuständigen Kreisbauernführers berufen. Bei der Auswahl dieser Organe wird vorwiegend auf bewährte frühere Verbandsvorsteher oder Abgeordnete der Verbandsversammlung des Eiderverbandes zurückgegriffen.

An der Spitze jedes Auftragsgebietes steht als Beauftragter des Deichhauptmanns der Stromobmann. Zur Hilfeleistung und zur Beaufsichtigung der Verbandsanlagen stehen ihm Stromrichter zur Seite. Die Anzahl der Stromrichter in den einzelnen Gebieten ist abhängig von der Größe der Gebiete und der in ihnen zu versiehenden Aufgaben. Sie wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt.

Der Stromobmann hat gemeinsam mit den jeweils zuständigen Stromrichtern die Schauen in den einzelnen Auftragsgebieten abzuhalten und dafür zu sorgen, daß die Anlagen in den vorgeschriebenen Abmessungen unterhalten werden.

Etwa zu hebende Beiträge für die Unterhaltung der Verbandsanlagen werden nicht durch die Organe der Auftragsgebiete, sondern durch den Eiderverband unmittelbar gehoben, der seinerseits den Auftragsgebieten die erforderlichen Mittel zuweist.

Für die Unterhaltung der Vorfluter und des Grabennetzes werden in den einzelnen Gebieten Stromwärter hauptamtlich nach Bedarf angestellt. Diese Stromwärter haben unter Aufsicht der Stromrichter die regelmäßige Räumung aller Sielzüge und Vorflutgräben in den ihnen zugewiesenen Bezirken zu besorgen. Ferner liegt ihnen die alleinige Bedienung aller Siele, Einlässe, Stauvorrichtungen usw. ob.

Die so aufgebaute Verbandsform soll nun keinesfalls als Dauerzustand für alle Zeiten gelten. Es soll vielmehr hierdurch nur die Möglichkeit geschaffen werden, die durchzuführenden großen Aufgaben nach einheitlichen Grundsätzen von einer Spitze aus zu leiten und für eine Uebergangszeit die einheitliche und einwandfreie Unterhaltung und den Betrieb der ausgebauten Anlagen sicherzustellen.

Nach vollständiger Durchführung der Maßnahmen im Eidergebiet wird es an der Zeit sein, die jetzigen Auftragsgebiete, die vorläufig alle Aufgaben der Unterhaltung und Verwaltung im Auftrage des Eiderverbandes versehen, wieder in selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften innerhalb des Eiderverbandes überzuleiten. Die vorhandenen Beauftragten innerhalb der Auftragsgebiete können alsdann ohne weiteres die Verwaltung der neuen Körperschaften übernehmen.

Der innere Aufbau des Eiderverbandes hat sich in der kurzen Zeit, die seit seiner Gründung und insbesondere seit seiner letzten Umformung verflossen ist, derart gefestigt, daß der Verband heute über eine gut eingespielte Beitragsordnung und ständig steigende, pünktlich eingehende Beiträge verfügt. Die bisher fertiggestellten Anlagen werden ordnungsgemäß aus eigenen Mitteln unterhalten und der Schuldendienst fristgemäß geleistet. Damit ist ein zuverlässiger Träger geschaffen, dem die Staatsverwaltung die Durchführung und die spätere Unterhaltung der im ersten Aufsatz geschilderten großen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen unbedenklich anvertrauen kann. Im Zuge der Durchführung dieser Maßnahmen werden vom Eiderverband zur Zeit die Anlagen der aufgelösten Verbände Zug um Zug übernommen. In etwa Jahresfrist wird der letzte Verband aufgelöst und der Aufbau des Eiderverbandes beendet sein.